

# Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

### für die

# Einwohnergemeinde

## Twann-Tüscherz

beschlossen durch den Gemeinderat am 7. Juni 2011 Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen am 2. Juli 2012, am 11. Dezember 2015, am 09. Dezember 2016, am 13. November 2017 am 09. September 2019, am 14. Dezember 2020, am 22. März 2021, am 04. Juli 2022, am 15. Mai 2023 Der Gemeinderat Twann-Tüscherz erlässt gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund vom 20.06.2011 folgende Ausführungsverordnung:

#### Grundsatz

#### Artikel 1

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des geltenden Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund die Art und Parkraumbewirtschaftung. Er legt die verschiedenen Parkzonen der bewirtschafteten Parkplätze auf öffentlichem Gemeindegebiet und die gültigen Tarife in einem Anhang zu dieser Verordnung fest.

#### Angebote

<sup>2.</sup>Die Gemeinde bietet neben Stundenparkplätzen auch Dauerparkkarten für weiss markierte Parkplätze sowie feste, dauervermietete, gelb markierte Parkplätze an.

#### **DAUERPARKKARTEN**

#### Artikel 2

#### Handhabung

<sup>1</sup>Als Dauerparkkarten gelten Tages-, Mehrtages-, Monats-, Halbjahres- und Jahresparkkarten, welche während der Gültigkeitsdauer auf den weiss markierten Parkfeldern im Gemeindegebiet Twann-Tüscherz gelten. Ausnahmen sind auf der Rückseite der Parkkarte aufgelistet.

#### Benützer öffentlicher Verkehr

<sup>6</sup> Auswärtige Bahnbenützende können gegen Vorweisen eines gültigen Monats- oder Jahresabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel bei der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz eine Dauerparkkarte gemäss Art. 4 Abs. 4 des Reglements beziehen.

#### Carparkplätze

<sup>7</sup> In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung über die Abgabe von Tageskarten.

#### Artikel 3

#### Bearbeitungsgebühr

Wird eine Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 und dem/den gratis Monat/en.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Dauerparkkarte ist übertragbar.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Beim Bezug einer Halbjahresparkkarte werden fünf Monate verrechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Beim Bezug einer Jahresparkkarte werden zehn Monate verrechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Wer eine Dauerparkkarte bezieht, wird darauf hingewiesen, dass temporäre Signalisationen zu berücksichtigen sind. Auf Wunsch wird ein Exemplar des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund abgegeben.

#### Artikel 4

#### Verkaufsstellen

- <sup>1</sup> Die Parkkarten werden während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz verkauft.
- <sup>2</sup> Andere Verkaufsstellen können ermächtigt werden, blanko 24- Stundenkarten und Dreitageskarten zu verkaufen.

#### Gebührenerlass

#### Artikel 5

Auf Gesuch hin kann, mit der Begründung von prekären finanziellen Verhältnissen oder Bauprojekten der Gemeinde, die Verwaltung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium sowie dem Departementsvorstand Wirtschaft, Umwelt und öffentliche Sicherheit oder dem Departementsvorstand Soziales einen Teilerlass oder vollständigen Erlass der Gebühren für Dauerparkkarten verfügen.

#### **DAUERVERMIETETE PARKPLÄTZTE**

#### Warteliste dauervermietete Parkplätze

#### Artikel 6

<sup>1</sup>Dauervermietete Parkplätze werden nach Eingang auf der Warteliste vergeben. Die Aufnahme in die Warteliste erfolgt auf Antrag.

<sup>2</sup>Gelbe dauervermietete Parkplätze werden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twann-Tüscherz oder an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde vermietet.

<sup>3a</sup> Ausnahme: Gelbe dauervermietete Parkplätze der Alten Staatsstrasse in Alferée werfden nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Twann-Tüscherz oder an Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinde vermietet. Liegenschaftsbesitzende gelten nicht als Unternehmen.

<sup>3b</sup>Für die Vergabe der in beschränkter Zahl vorhandenen Parkplätzen auf der Alten Staatsstrasse in Alfermée besteht eine Sonderregelung:

- Für diesen Standort werden auf der Warteliste nur Anträge von Bewohnerinnen und Bewohner von Alfermée berücksichtigt.
- Bewohnerinnen und Bewohner vom Oberdorf in Alfermée, für deren Haushalt/Wohnung an diesem Standort noch kein gelber dauervermieteter Parkplatz bereitgestellt werden konnte, haben an diesem Standort auf der Warteliste Vorrang.

#### Absperrvorrichtungen

#### Artikel 7

a)Ab 2023 besteht kein Anrecht mehr auf dauervermietete Parkplätze mit Absperrvorrichtungen.

b) Bestehende Absperrvorrichtungen werden auf Wunsch der Mieter belassen. Defekte Absperrvorrichtungen werden demontiert und nicht mehr auf Kosten der Gemeinde ersetzt. Auf Antrag des Mieters kann eine Absperrvorrichtung repariert oder ersetzt werden; die anfallenden Kosten wie Material und Arbeit, gehen zu Lasten des Antragstellers. Der Antragsteller erhält einen Kostenvoranschlag. Bei dessen Einverständnis und nach Eingang der vorgeschlagenen Kosten, wird von den Kommunalen Diensten eine neue Absperrvorrichtung montiert.

c) Dauervermietete Parkplätze, bei denen die Absperrvorrichtungen vom Mieter finanziert werden, erhalten einen neuen Mietvertrag ab dem nächsten Halbjahr 1.7. oder 1.1. mit reduzierter Miete analog Parkplätze ohne Absperrvorrichtung.

Untermiete

#### Artikel 8

Der gemietete Parkplatz darf weder unentgeltlich noch gegen Entschädigung an Drittpersonen zum Gebrauch überlassen werden

Übertragung von dauervermieteten Parkplätzen

#### Artikel 9

Bei Todesfall eines Parkplatzmieters oder -mieterin kann dieser Platz an den Lebenspartner überschrieben werden, jedoch nur wenn dieser Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz hat.

#### Artikel 10

Ein Verstoss gegen diese Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund, sowie das Nichtbezahlen des Mietzinses kann die sofortige Auflösung des Mietvertrages zur Folge haben.

#### Artikel 11

Inkrafttreten

Diese überarbeitete Ausführungsverordnung sowie die Anhänge I, II und III treten auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

#### Genehmigung

Die Ausführungsverordnung zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz sowie Anhang I (Parkzonen) und Anhang II (Gebührenansätze) sind vom Gemeinderat Twann-Tüscherz am 7. Juni 2011 genehmigt worden.

2513 Twann, 7. Juni 2011

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Alfred Schweizer Gemeindepräsident Christophe Campiche Gemeindeschreiber

Anpassung Ausführungsverordnung, 2. Juli 2012,11. Dezember 2015,09. Dezember 2016,13. November 2017,09. September 2019,14. Dezember 2020, 22. März 2021, 04. Juli 2022, 15. Mai 2023 Gestützt auf Art. 8 des Reglements über das Parkieren auf öffentlichem Grund hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 2. Juli 2012 die vorliegende Ausführungsverordnung überarbeitet: Neu sind mit Einfügung von Art. 4 die Verkaufsstellen definiert. Ausserdem wurden in Anhang II, Gebührenansätze, die Tarife innerhalb des geltenden Gebührenrahmens angepasst.

2513 Twann, 22. Mai 2023

EINWOHNERGEMEINDE TWANN-TÜSCHERZ

Margrit Bohnenblust Gemeindepräsidentin

Bernhard Demmler Geschäftsleiter

#### Anhang I, Parkzonen

Parkzone Parkregime

Generell Auf nicht markierten oder hier nicht aufgeführten

Plätzen gilt Parkverbot, ausser mit Spezialbewilligung

gemäss Anhang III

**Ortsteil Twann** 

Kleintwann Parkverbot

Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen

möglich

Tannenplatz gelbe Parkfelder Dauervermietung

weisse Parkfelder für PW

weisse Parkfelder für Gesellschaftswagen

Bahnhofplatz weisse Parkfelder

Bahnhofplatz Nord Blaue Zone

Die grün markierten Plätze für Elektrofahrzeuge in der Blauen Zone dürfen nur während dem Ladevorgang

benutzt werden. weisse Parkfelder

Moos Parkverbot

Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen

möglich

Dorfgasse Parkverbot

Parkieren nur auf gelb markierten privaten Plätzen

Rostelen gelbe nicht nummerierte Parkfelder Dauervermietung

Wingreis gelbe Parkfelder Dauervermietung

weisse Parkfelder

Wingreis am Strandweg gelbe Parkfelder Dauervermietung

Weisse Parkfelder

Burg (Sportplatz) keine Parkfelder markiert

mit Parkscheibe auf drei Stunden beschränkt, sonst mit

Parkkarte

mittleri und oberi Chros

(entlang Twannbergstrasse) mit Parkscheibe auf drei Stunden beschränkt, sonst mit

Parkkarte

Twannberg die gelb markierten Parkfelder werden

nicht bewirtschaftet

keine Parkfelder markiert

#### **Ortsteil Tüscherz**

**Entlang A5 West** Blaue Zone

weisse Parkfelder Bahnhofareal

Blaue Zone Zone 30

weisse Parkfelder

gelbe Parkfelder Dauervermietung Begegnungszone

**Oberdorf Tüscherz** gelbe Parkfelder Dauervermietung

weisse Parkfelder, nur mit Parkkarte

#### Ortsteil Alfermée

Achere (Pt. 502) weisse Parkfelder, nur mit Parkkarte

**Bielweg Blaue Zone** 

weisse Parkfelder Gaichtstrasse

alte Staatsstrasse gelbe Parkfelder Dauervermietung

weisse Parkfelder

Seecafé Blaue Zone

Funtelen gelbe Parkfelder Dauervermietung

**Blaue Zone** 

Ausstellplätze im Rusel Parkverbot (Kontrolle Kanton)

Schlössli gelbe Parkfelder Dauervermietung

**Blaue Zone** 

Weisse Parkplätze

Vingelz (Eingang Wald)

keine Parkfelder markiert, gebührenpflichtig mit Ticket

Cornemuse Parkkarten Gemeinde ungültig

#### Anhang II, Gebührenansätze

Parkregime Gebührenregelung

Blaue Zone die blaue Zone gilt an 7 Tagen pro Woche

Parkkarten Gemeinde ungültig

weisse Parkfelder mit Automaten die Gebührenpflicht gilt an 7 Tagen pro Woche von

08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die Gebühren können auch bargeldlos mit Parkingpay,

Easypark oder Twint bezahlt werden.

weisse Parkfelder ohne Automaten die Gebührenpflicht gilt an 7 Tagen während 24

Stunden

Zentrale Parkuhr pro Stunde Fr. 2.00 für PW

pro Stunde Fr. 5.00 für Gesellschaftswagen

24-Stunden-

karte Fr. 9.00 inklusive MwSt.

Dreitageskarte Fr. 18.00 inklusive MwSt.

Wochenkarte Fr 28.00 inklusive MwSt.

Parkkarten Fr. 40.00 pro Monat inklusive MwSt.

Fr. 200.00 für 6 Monate inklusive MwSt. Fr. 400.00 für 12 Monate inklusive MwSt.

Vermietete Parkfelder gelbe nummerierte Parkfelder:

Mietgebühr Fr. 270.00 für 6 Monate inklusive MwSt. Mietgebühr Fr. 540.00 für 12 Monate inklusive MwSt.

Vermietete Parkfelder gelbe nicht nummerierte Parkfelder:

Rostele Mietgebühr Fr. 240.00 für 6 Monate inklusive MwSt.

Mietgebühr Fr. 480.00 für 12 Monate inklusive MwSt.

Vermietete Parkfelder gelbe nicht nummerierte Parkfelder

Rostele Lehrerschaft Mietgebühr Fr. 100.00 pro Tag und Jahr inkl. MwSt.

Höchstens Fr. 480.00 pro Jahr inkl. MwSt.

#### Anhang III, Spezialbewilligungen

Parkerlaubnis Berechtigung zum Parkieren auf Ausweichstellen die

zur Rebbewirtschaftung dienen

Anspruchsberechtigte Rebbauern, die eine Fläche bis zu 1ha bewirtschaften,

sind berechtigt zum Bezug von 1 Parkkarte.

Rebbauern, die eine Fläche von 1-2ha bewirtschaften,

sind berechtigt zum Bezug von 2 Parkkarten.

Rebbauern, die eine Fläche von mehr als 2ha bewirtschaften, sind berechtigt zum Bezug von 3 Parkkarten.

Handhabung Die Anspruchsberechtigungen werden auf Anweisung

des zuständigen Gemeinderatsmitglieds periodisch

überprüft.